

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 75

27. August

1915

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

Kartoffelpüsse, nah,
Kartoffelpüsse, gesäuert,
Biertreber, nah,
Biertreber, gesäuert,
Getreidebretter, nah.

Berlin, den 19. August 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsmstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

A. Körnerfutter, Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm):

1. Mais 260 Mark, Johannisbrot 300 Mark (geschrotet oder gemahlen 10 Mark teurer), 3. Ackerbohnen 350 Mark, 4. Sojabohnen 400 Mark, 5. Lupinen 250 Mark, 6. Böden 350 Mark, 7. Gemenge von Hilfsmitteln (ohne Getreide) 350 Mark.

B. Abfälle der Mühlelei:

8. Erdnusschalen 48 Mark, 8a. Erdnussfleisch (ohne Schalen) 100 Mark, 9. Haferflocken (Haferhülsen und Haferzischen) 50 Mark, 10. Hirseflocken 48 Mark, 11. Reisflocke und -spelzen 48 Mark, 12. Haferfleisch 130 Mark, 13. Reisfuttermehl 200 Mark (18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett), 14. Haferfuttermehl 280 Mark, 15. Erbsenschalen 130 Mark, 15a. Erbsenfleisch 260 Mark, 16. Graupenfutter 130 Mark, 17. Gerstenfleisch 130 Mark, 18. Maisabfälle (Somico, Somini, Maisena u. u.) 240 Mark.

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe:

19. Kartoffelpüsse, getrocknet 120 Mark, 19a. Kartoffelpüsse, nah 7 Mark, 19b. Kartoffelpüsse, gesäuert 10 Mark, 20. Getreidebretter, getrocknet 165 Mark, 21. Roggenschlempe, getrocknet 242 Mark, 22. Bierbretter, getrocknet 220 Mark, 22a. Bierbretter, nah 40 Mark, 23. Maiskeime 200 Mark, 24. Maischlempe, getrocknet 264 Mark, 25. Hefe, getrocknet (als Bierfutter) 350 Mark.

D. Oelfluchen:

26. Marzipanfuchen 200 Mark, 27. Oederichsfuchen 200 Mark, 28. Rübenfuchen 240 Mark, 29. Leinodotfuchen 240 Mark, 30. Rapfuchen 240 Mark, 31. Hanfzfuchen 210 Mark, 32. Nigertfuchen 260 Mark, 33. Sonnenblumenfuchen 280 Mark, 34. Mohnfuchen 240 Mark, 35. Palmkernfuchen 250 Mark, 36. Sesamfuchen 260 Mark, 37. Sesamfuchen, in Deutschland gefüllt 260 Mark, 38. Sojabohnenfuchen 260 Mark, 39. Leinfuchen 300 Mark, 40. Kofusfuchen 270 Mark, 41. Maisfuchen 240 Mark, 42. Maiskleinfuchen 270 Mark, 43. Baumwollsaufuchen 220 Mark, 44. Erdnussfuchen 300 Mark (38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett), 45. Mehle aus Oelfluchen 10 Mark Aufschlag für die Mahlstellen.

E. Öelmehle (durch Extraktion gewonnen):

46. Palmfettmehl und -schorf 230 Mark, 47. Raps- und Rübsenmehl 220 Mark, 48. Leinmehl und -schorf 270 Mark, 49. Sojasmehl und -schorf 240 Mark, 50. Sojamehl und -schorf 220 Mark.

F. Tierische Produkte und Abfälle:

51. Tierflockenmehl, Kädafermehl 180 Mark, 52. Deringsmehl 200 Mark (50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett), 53. Walschirmmehl 180 Mark, 54. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich 240 Mark, 55. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm 260 Mark, 56. Fleischfuchen 240 Mark, 57. Fleischfuchen, gemahlen 300 Mark, 58. Blutmehl 300 Mark, 59. Fettgrieben 330 Mark, 60. Fleischfuttermehl 330 Mark.

G. Hilfsmstoffe:

61. Torfsteine bis 1. Oktober 1915 20 Mark, vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916 22 Mark (Die Preise gelten für Torfsteine, von welcher 10.000 Kilogramm mindestens 32 Kubikmeter Raummaß ausmachen. Für je volle 5 Kubikmeter mehr erfolgt ein Aufschlag von 1,50 Mark für die Tonne), 62. Torfmull bis 1. Juli 1916 27 Mark, 63. Kohlensaurer Futterkalk (Schlammfrei) 30 Mark, 64. Phosphatkaurer Futterkalk mit 38 bis 42 vom Hundert hitratösischer Phosphatkaurer 280 Mark.

Bei Torfsteinen und Torfmull, die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaukreis gelegenen

Torfsäurefabriken stammen, gilt an Stelle der in Biffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2. Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Überlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

§ 3. Die Vergütung für Aufbewahrung, Pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angegangenen Monat und jede angegangene Tonne 60 Pf.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenreste, die in den aus Kakaofrüchten bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3. Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorzüglich

1. dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt,

2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6. Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ob die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

Bekanntmachung

einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Bom 19. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter der Biffer 6 eingefügt „a und b“.

2. Im § 6 c wird der letzte Satz gestrichen.

3. Im § 7 wird hinter der Biffer 6 eingefügt „a und b“.

4. Im § 19 wird dem Absatz 1 als Schluß hinzugefügt „und in diesem letzteren Falle der einfliegende Kommunalverband der Anordnung auf seinen Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) zugestimmt hat“.

5. Im § 20 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in

Präi. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-tretens.

Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung.

Berlin, 21. August. (W.T.B.) Das Direktorium der Verwaltungssabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen.

2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf 225 Gramm festgesetzt; die Befugnis des Kommunalverbandes, bei der Untertheilung dieser Mehlmenge Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit 10 Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 750 Gramm Mehl.

Die Beschlüsse treten mit dem 1. September, der Beschluß zu 2 mit dem 15. September 1915 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Vorsitzende
des Direktoriums der Reichsgetreidestelle.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtspflegen eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Betrieb von Gegenständen veranstaltet will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Betriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, wodrigensfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erlaubte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für den Staat verhälten erklärt werden; der für verfallen erklärt Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtspflege zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler. Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang des Großherzogtums folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Betrieb von Gegenständen das Ministerium des Innern;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, oder an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Kreis beschränkt bleiben, das Kreisamt, in dessen Kreis die Veranstaltung stattfinden soll;

b) sofern Wander-Vorführungen über die unter a) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, das Ministerium des Innern.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressort-Behörden.

Für Kirchenstellen sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Die Anträge sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers oder für den Sitz des veranstaltenden Vereins usw. zuständigen Kreisamt einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtspfleges,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtspfleges zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw. die für mehrere Kriegswohlfahrtspfleges gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teils des Gesamtertrittagnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung oder des Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Ortes oder Bezirks, in dem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beachtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichtet werden.

Darmstadt, den 27. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Salomon.

Betr.: Sicherung der Ernte; hier: Urlaub zu Erntearbeiten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Nach zahlreichen, beim Königl. Preuß. Kriegsministerium zur Kenntnis gelangten Klagen erscheint die schnelle und vollständige Einbringung der Ernte vor allem bei kleinen Besitzern nicht überall völlig gesichert. Dies wird vorwiegend darauf zurückgeführt, daß angedacht Anträge auf Beurlaubung der im Felde stehenden Besitzer kleiner Wirtschaften, die eine ausreichende Vertretung durch Verwandte oder bezahlte Angestellte für das Einbringen ihrer

Ernte nicht finden können, vielfach gar nicht, zu spät oder abschlägig beschieden werden. Der Grund dieser Erziehung ist nicht immer nur dienstliche Unmöglichkeit, sondern oft lediglich der Umstand, daß die Gesuche verspätet, an falscher Stelle oder ohne eine Becheinigung vorgelegt werden, aus der mit einiger Sicherheit zu ersehen ist, daß ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Um diesen Nebelständen nach Möglichkeit abzuholen, ist vom Kriegsministerium bereits vor einiger Zeit durch Vermittlung der Preise allgemein darauf hingewiesen worden, daß derartige Urlaubsgesuche im Interesse beidseitiger Erledigung unter Beifügung einer Becheinigung des Kreisamts darüber, daß eine entsprechende Arbeitskraft anderweitig nicht gewonnen werden kann, den zuständigen Kommandobehörden (Truppenteil, Generalkommando oderstellvertretenden Generalkommando) unmittelbar vorzulegen sind.

Die trotz dieser Bekanntmachung noch zahlreich beim Kriegsministerium einlaufenden Urlaubsgesuche und Klagen über Nichtgewährung von Ernte-Ururlaub auch bei dringendem Bedürfnis lassen erkennen, daß viele Gemeindebehörden und weite Kreise der ländlichen Bevölkerung über die zur Einbringung der Ernte zu ergreifenden Maßnahmen nicht unterrichtet sind.

Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, die gesamte Ernte schnell und vollständig einzubringen, und um die geschilderten Nebelstände zu beheben, ohne die in erster Linie vorliegenden militärischen Verhältnisse zu berühren, empfehlen wir Ihnen, die ländliche Bevölkerung im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufzulässt und anzuweisen, daß bei Gefahr einer nicht rechtzeitigen Einbringung der Ernte entsprechende Gesuche bei Ihnen einzureichen sind, die Sie mit Bericht nach Fragebogen alsbald an uns einenden wollen. Hierbei wollen Sie besonders angeben, welche Flächen noch nicht abgeerntet sind.

Die ländliche Bevölkerung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Urlaubsgesuche im Interesse der Landwirtschaft, die unter Aufzertlassung des vorbezeichneten Weges den Truppenteilen unmittelbar zugestellt werden, nicht berücksichtigt werden können.

Wegen der Verwendung von Kriegsgefangenen ist die Landbevölkerung nochmals auf die vorteilhaften Bedingungen für Gestellung von derartigen Kommandos sowie darauf aufmerksam zu machen, daß Gefahren mit der Beschäftigung von Gefangenen während der Ernte nach den bisherigen Beobachtungen nicht verhüllt sind.

Wir setzen hierbei voraus, daß es durch die Verwendung von Gefangenen und durch die Einrichtung des freiwilligen Hilfsdienstes möglich sein wird, Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

Gießen, den 26. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitung und den Verkauf von Backware und Mehl.

Auf Grund der §§ 48 ff. der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 (Kreisblatt Nr. 34 vom 16. April 1915) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses, sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden des Kreises Gießen folgendes verordnet.

§ 1. Es dürfen nur Einheitsbrote gebäckt und verkauft werden und zwar:

1. Roggenbrot mit einem Verkaufsgewicht von 2 und 4 Pfund. Zur Bereitung müssen auf 86 Teile Mehl mindestens 15 Teile Kartoffelsoden, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärke enthalten werden. Anstelle dieser Kartoffelpräparate können gequälte oder geriebene Kartoffeln im Verhältnis von 1 Teil Kartoffelsoden usw. gleich 3 Teilen Kartoffeln verwendet werden. Bis auf weiteres sind 30 Teile des Roggengemehls durch Weizengemehl zu ersetzen. Im übrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bundesratsverordnung in der Fassung vom 31. März 1915 entsprechen.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung verkauft werden;

2. Weizenbrot (Brötchen) mit einem Verkaufsgewicht von 50 Gramm und bis auf weiteres mit höchstens 90 Prozent Weizengemehl und 10 Prozent Roggengemehl. Weizengemehl darf hierbei in einer Mischung verwendet werden, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggengemehl und zwar herunter bis zu 10 Gewichtsteile Roggengemehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthalten — an Stelle des Roggengemehlhaufes dürfen auch Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesratsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915.

Mit der Herstellung darf nicht vor 2 Uhr mittags begonnen werden. Der Verkauf ist erst am Tage nach der Herstellung zulässig;

3. Schrotbrot (Roggen- oder Weizenschrot) oder unter ähnlichen Bezeichnungen in den Handel gebrachte Backware mit einem Verkaufsgewicht von 50 bis 500 Gramm. Die Vorschrift der Nr. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 2. Das Verkaufsgewicht muß bei sämtlichen Broten 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

§ 3. Das Bereiten von Kuchen, mürbem Gebäck und sogen. Krepellen unter Verwendung von Weizen-, Roggen-, Dauer- oder Gerstenmehl ist allgemein verboten.

Erlaubt ist:

1. die Herstellung von Zwieback;
2. die Herstellung von sonstigem Backware und von Konditorwaren dann, wenn die zur Herstellung verwendeten Stoffe höchstens zu 10 Teilen der Gewichtsmenge aus Mehl oder mehlartigen Stoffen bestehen, wenigstens 10 Teile Zucker zugesetzt werden und Hefe oder Sauerteig nicht verwendet wird;
3. das Bereiten von Kuchen an Samstagen für den privaten Haushalt; hierbei darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehl oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 4. Die Abgabe von Brot und Mehl aus den Landgemeinden in den Bezirk der Stadt Gießen, aus einer Landgemeinde in eine andere sowie nach Orten außerhalb des Kreises Gießen, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Abgabe von Mehl zum ausdrücklichen Zweck der Brotbereitung in den Bezirk einer anderen Gemeinde dann, wenn das daraus erbadene Brot in die Gemeinde, aus der das Mehl stammt, zurückgeht.

§ 5. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können in besonderen Fällen von der unterzeichneten Behörde getatzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können nach § 58 dafelbige unterzeichneten Behörde die Geschäfte geschlossen werden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten unverlässig enthalten.

§ 7. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachung in gleichem Betreff vom 25. März 1. Js. (Kreisblatt Nr. 29 vom 26. März) und vom 24. März 1. Js. betreffend die Bereitung von Backwaren (Giehener Anzeiger Nr. 71 vom 25. März 1915) außer Kraft. Die durch § 7 der erwähnten Bekanntmachung außer Geltung gesetzten Vorschriften bleiben aufgehoben.

Gießen, den 23. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch Aushang, sowie in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis und zu derjenigen der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 23. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl im Erntejahr 1915; hier: Die Selbstversorger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vorerst Erlaubnis an Selbstversorger zum weiteren Vermahlen von Brotgetreide zwangsweise Verbrauchs von Mitte September ab nicht erteilt werden darf. Es werden vielmehr im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene veränderte Rechtslage in aller Kürze neue Vorschriften für die Selbstversorger und zwar so bald erscheinen, daß sich diese die Brotgetreidemengen, die sie vom 16. 1. M. s. verbrauchen dürfen, noch rechtzeitig ausmählen lassen können.

Wir empfehlen Ihnen, die Selbstversorger und Müller hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und bis auf weiteres unter keinen Umständen Mahlscheine auszustellen.

Gießen, den 26. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenpest vom 15. d. M. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Mainz, Alzey, Brüggen, Oppenheim, Worms.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Bözen, Bromberg, Breslau, Biegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnswalde, Cöln, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bogen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Niederkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Württemberg-Schwarzwald, Sachsen-Weimar, Westfalen, Strelitz, Oldenburg, Lübeck i. Oldenburg, Bremen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Coburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen, Hameln, Unterelsaß, Oberelsaß, Vorarlberg.

Gießen, den 26. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V. Hemmerde.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und der Verfügung Groß. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 zu Nr. III, 11 298 wird für den Bezirk der Stadt Gießen verordnet wie folgt:

§ 1.

In jeder offenen Verkaufsstelle, in welcher Fleisch oder Fleischwaren feilgeboten werden, sind die Preise für das Gewicht des zum Verkaufe kommenden Fleisches und der Fleischwaren durch einen mit dem Stempel Groß. Polizeiamtes versehenen, von außen sichtbaren Anschlag täglich während der Verkaufsstunde zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Der Anschlag ist in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

Die Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers verändert werden, soweit nicht Höchstpreise festgesetzt sind, bleiben aber so lange in Kraft, bis ein neuer mit dem Stempel Groß. Polizeiamtes versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

§ 2.

Die Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren sind gehalten, im Verkaufsstelle eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten an einem leicht zugänglichen Orte aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen des verkauften Fleisches und der Fleischwaren zu gestatten.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gießen, den 25. August 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. V. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 29. I. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 30. I. Mts. früh, nur die Pelikanapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 27. August 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. V. Hemmerde.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Aug. 25	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft in °C	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Gesinnung der Luft in Höhe Himmel	Wetter			
									Windrichtung	Windstärke	Gesinnung der Luft in Höhe Himmel
26	749,7	23,0	10,3	50	E	2	6	Sonnenschein			
26	749,5	18,6	11,5	82	NNE	2	0	Klarer Himmel			
27	749,1	13,3	10,0	87	NW	2	0	Sonnenschein			

Höchste Temperatur am 25. bis 26. Aug. 1915 = + 23,6° C.
Niedrigste 25. " 26. " 1915 = + 12,8° C.

Niederschlag: 0,0 mm.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

34. Woche. Vom 15. bis 21. August 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32.900 (incl. 1.800 Mann Militär).

Sterblichkeitsriff: 22,46 %.

Nach Abzug von 11 Oktospenden: 4,74 %.

Es starben an	Sum.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 16. Jahr
Ullerschmiede	1 (1)	1 (1)	
Diphtherie	1 (1)		1 (1)
Rose	1 (1)	1 (1)	
Lungentuberkulose	2 (2)	2 (2)	
Krankheiten der Kreislauforgane	2 (1)	1	1 (1)
Krankheiten des Nervensystems	1	1	
Magen- und Darmkatarrh	1	1	
andere Krankheiten der Verdauungsorgane	2 (2)	1 (1)	
Krebs	3 (3)	3 (3)	
			2 (2)
	Summa: 14 (11)	11 (8)	1 (1)
			2 (2)

Unm.: Die in Mammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

sc. Frankfurt a. M. Viehhof marktbericht vom 26. Aug.
Austrieb: Rinder 301 (Ochsen 12, Bullen 6, Kühe und Färden

283), Räuber 1028, Schafe 103, Schweine 556.

Tendenz: Lebhafter Handel, bei Schweinen Preise für 100 Pf.

Lebend- Schlachtgewicht.

Rinder	Mt.	Mt.
Beste Mastfälber	80-84	133-140
Mittlere Mast- und beste Saugfälber	75-80	125-133
Geringere Mast- und gute Saugfälber	70-74	119-125
Geringe Saugfälber	65-69	110-117

Schafe	Mt.	Mt.
Weidemastschafe:		
Mastlämmer und Masthammel	58-00	125-00
Geringere Masthammel und Schafe	46-00	110-00

Schweine	Mt.	Mt.
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	130,00-140,50	160-174,90
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00

	Mt.	Mt.
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	130,00-140,50	160-174,90
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	140,00-148,00	175,00-180,00

	Mt.	Mt.
Vieh- und Strohmarkt		
Bezahlt wurde für Rind (neues) 5,00 Mt. bis 7,50 Mt., Stroh (Nichttrock) 3,25-5,00 Mt., Krummstroh 2,75-5,00 Mt. Alles für 50 Kilo. — Fruchtmart. Auf dem heutigen Markt war nichts angefahren.		
FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 25. Aug.		
Austrieb: 210 Rinder (darunter 26 Ochsen, 19 Bullen, 165 Kühe und Färden, 255 Räuber, 17 Schafe, 150 Schweine.		
Preise für 100 Pf.		
Marktverlauf: Bei lebhaftem Geschäft geräumt. Lebend- Schlachtgewicht.		

Ochsen	Mt.	Mt.
Beste Mastfälber	66-70	120-132
Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	62-66	114-120

Ochsen	Mt.	Mt.
Vieh- und Strohmarkt		
Bezahlt wurde für Rind (neues) 5,00 Mt. bis 7,50 Mt., Stroh (Nichttrock) 3,25-5,00 Mt., Krummstroh 2,75-5,00 Mt. Alles für 50 Kilo. — Fruchtmart. Auf dem heutigen Markt war nichts angefahren.		
FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 25. Aug.		
Austrieb: 210 Rinder (darunter 26 Ochsen, 19 Bullen, 165 Kühe und Färden, 255 Räuber, 17 Schafe, 150 Schweine.		
Preise für 100 Pf.		
Marktverlauf: Bei lebhaftem Geschäft geräumt. Lebend- Schlachtgewicht.		

Vieh	Mt.	Mt.
Beste Mastfälber	58-62	106-112
Geringere Mast- und gute Saugfälber	53-57	98-104
Junge Kühe		
Vollfleischige, ausgemästete Färden höchsten Schlachtwertes	64-68	118-128
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	52-55	100-105
Wenige gut entwickelte Färden	54-64	106-117
Weltweit ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe	47-51	87-98
Mäßig genährte Kühe und Färden	31-39	74-80

Färden	Mt.	Mt.
Vollfleischige, ausgemästete Färden höchsten Schlachtwertes	64-68	118-128
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	52-55	100-105
Wenige gut entwickelte Färden	54-64	106-117
Weltweit ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe	47-51	87-98
Mäßig genährte Kühe und Färden	31-39	74-80

Rinder	Mt.	Mt.
Beste Mastfälber	80-00	136-00
Mittlere Mast- und beste Saugfälber	75-80	127-136
Geringere Mast- und gute Saugfälber	71-74	120-125
Geringe Saugfälber	60-70	102-117

Schweine	Mt.	Mt.
Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	130-132	165-170
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgew. 128-130	128-130	160-165